

## Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen – Erklärung eines über vierzehn Jahre alten Kindes

§§ 2, 3, 4 und 5 S BGG, § 45b PStG, Art. 7a EGBGB

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich die Möglichkeit habe, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die in einem deutschen Personenstandseintrag enthaltene Angabe meines Geschlechts durch eine andere Angabe, die nach § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes zugelassen ist, ersetzen oder streichen zu lassen. Mit der Erklärung zum Geschlechtseintrag habe ich die Vornamen zu bestimmen, die dem gewählten Geschlecht entsprechen und die ich künftig führen will.

Die Erklärung bedarf der Zustimmung meines gesetzlichen Vertreters. Stimmt er nicht zu, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.

Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie vom zuständigen Standesamt entgegen genommen worden ist.

Diese Erklärung wurde vor ihrer Abgabe fristgemäß beim Standesamt angemeldet.

Familienname, Vornamen; Geburtstag, -ort, Nachweis zur Person; Anschrift

Staatsangehörigkeit

Gesetzlicher Vertreter: Familienname, Geburtsname, Vorname; Nachweis zur Person; Anschrift

**Wir stimmen als gesetzlicher Vertreter der Erklärung zu.**

Geschlecht nach Eintragung

Vornamen nach Eintragung

Vorgelegte Unterlagen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

1 in männlich geändert, in weiblich geändert, in divers geändert, gestrichen

2 die Vornamen ##, den Vornamen ##